

Einwendungen von	zu Tarif-Nr.	Begründung	Stellungnahme der Verwaltung
Hotel- und Gaststättenverband NRW e. V. (DEHOGA Nordrhein) Anlage 6.2 (Ziffer 2.1.) und Anlage 6.7	Nr. 5 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Erhöhung zu ungünstigem Zeitpunkt (allgemeine wirtschaftl. Lage, Nicht-raucherschutz).	hier nur Gebührenerhöhung um allgemeine Preissteigerungsrate, Erhöhung am Bsp. Innenstadt = <u>0,55 €/m²/Monat</u> , Verteuerung der einzelnen angebotenen Gastronomieleistung hierdurch ist nicht bezifferbar,
		keine Gebührennachforderungen in 2008 für bereits erteilte Erlaubnisse	Da mit dem Inkrafttreten der Änderungen erst im 4. Quartal gerechnet werden kann, wird die Verwaltung für 2008 keine Nachberechnungen durchführen.
		Privilegierung ggü. Veranstaltungen erforderlich	Privilegierung besteht, hier: 1,40 – 6,30 €/m ² /Monat gewerbl. Veranstaltungen: 1,10 – 1,30 €/m ² /Tag
		keine Ermäßigung für Jahresnutzung	Durch das geänderte Ausgehverhalten werden immer häufiger Ganzjahreserlaubnisse beantragt. Da im Winterhalbjahr aber auch mit vielen Schlechtwettertagen gerechnet werden muss, hält die Verwaltung es für vertretbar, dem Vorschlag des DEHOGA zu folgen und für eine Ganzjahreserlaubnis eine Gebühr für 9 Monate zu erheben.
Gemeinschaft Kölner Schau-steller Anlage 6.2 (Ziffer 2.4)	Nr. 19.4 Weihnachtsmärkte	Gebühren zu hoch	Gebühren waren bisher unangemessen niedrig, enormer wirtschaftlicher Vorteil (hohe und sichere Umsätze)
Köln Advent GmbH (Weihnachtsmarkt am Kölner Dom) Anlage 6.3	Nr. 19.4 Weihnachtsmärkte	mehr als 60-fache Gebühr ist nicht nachvollziehbar	rechnerisch ca. 7-fach, Gebühr bisher wesentlich zu niedrig
		touristische Wirkung für die Stadt Köln	wurde bei Bemessung berücksichtigt (vgl. höhere Gebühren bei den Tarif-Nrn. 19.1 und 19.3)
		Berechnung pro Woche ist nicht angemessen, da Dauer von Stadt Köln bestimmt	längere Nutzungsdauer = wirtschaftlicher Vorteil für Veranstalter
		Düsseldorf nicht vergleichbar (mehr Leistungen von der Stadt)	Gebühren in Düsseldorf ca. 4-fach so hoch + 10 % Umsatzbeteiligung

Einwendungen von	zu Tarif-Nr.	Begründung	Stellungnahme der Verwaltung
Einzelhandel- und Dienstleistungsverband Köln e.V. (EHDV) Anlage 6.4	Nr. 3 Warenauslagen vor Verkaufsstätten Nr. 8.4 sonstige mobile Werbeanlagen	bis zu 0,50 m in den Straßenraum hinein (bisher gebührenfrei) - für kleinere u. mittlere Unternehmen notwendige Werbemaßnahmen - zusätzliche Kostenbelastung kaum zu verkraften	Straßenlandnutzung grds. weiterhin zugelassen, zusätzliche Kostenbelastung für den einzelnen Betrieb relativ gering (Bsp.: 8 m Warenauslagen x 0,5 m = 4 m ² = 25,60 €/Monat oder Werbeschild: 1,50 €/Monat)
Handwerkskammer zu Köln Schreiben vom 27.05.2008 (s. ergänzende Anlage 4) und 06.06.2008 (mit Zusatz Konditorenhandwerk) Anlage 6.5	Nr. 14 Baustelleneinrichtungsflächen Nr. 15 Container für Bauschutt u. ä. Nrn. 14 – 16 (s.o. + Kranwagen etc.) Nr. 5 Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	überproportionale Gebührenerhöhung um etwa 33 % Erhöhung 2003 um ca. 300 % 10%-ige Gebührenerhöhung wg. wirtschaftl. Lage der Handwerksbetriebe nicht vertretbar im Konditorenhandwerk sind Außengastronomieflächen dringend erforderlich; Gebührenerhöhungen für einzelne Betriebe bereits durch Zonenänderungen; Preissteigerung kann nicht weitergegeben werden	grds. Erhöhung um lineare 10 % + Erweiterung des Gebührenrahmens bei außergewöhnlich hoher Einschränkung des Gemeindegebrauchs betr. Satzungsänderung 2003: Gebührengestaltung gerechter: - Umstellung von Monatsgebühr auf Wochengebühr - Umstellung von Jahresgebühr pro Firma auf Jahresgebühr pro Container Satzungsänderung 2008: Erhöhung um lineare 10 % allgemeine Preissteigerung hier nur Gebührenerhöhung um allgemeine Preissteigerungsrate, Erhöhung am Bsp. Innenstadt = <u>0,55 €/m²/Monat</u> , Verteuerung der einzelnen angebotenen Gastronomieleistung hierdurch ist nicht bezifferbar, Zoneneinteilung entspricht zu erwartendem wirtschaftl. Vorteil
Dachdeckerinnung Köln Anlage 6.6	Nrn. 14 – 16 (s.o.)	schwierige konjunkturelle Situation Stadt Köln entstehen keine zusätzlichen Kosten	allgemeine Preissteigerung Stadt Köln ist in gleichem Maße von der allgemeinen Preissteigerung betroffen